

## Stellungnahme: Bluttransfusionen Zeugen Jehovas

Grundsätzlich steht es jedem einsichts- und urteilsfähigen normunterworfenen Bürger frei jede Behandlung, die er an sich nicht vornehmen lassen möchte, abzulehnen. Der behandelnde Arzt hat sich an diese Behandlungsverweigerung zu halten; es muss sich ja dabei nicht um eine religiös motivierte Behandlungsverweigerung handeln, Behandlungsverweigerungen können ja auch aus anderen Beweggründen gewünscht werden. Der behandelnde Arzt ist verpflichtet sich an diese Behandlungsverweigerung zu halten. Dies entspricht der Achtung vor der Autonomie und der Menschenwürde eines jeden Menschen und stellt dies auch das rechtliche Korrelat zum Selbstbestimmungsrecht dar. Der Arzt hat sich auch dann an eine Behandlungsverweigerung zu halten, wenn diese Verweigerung auch irrational und unvernünftig zu sein scheint. Unvernünftig ist diese Behandlungsverweigerung ja nur in den Augen des behandelnden Arztes, nicht jedoch in den Augen dessen, der eine Behandlung ablehnt.

Die religiös motivierte Behandlungsverweigerung ist rechtlich gesehen nichts anderes als eine Verweigerung einer Behandlung, wie sie in einer verbindlichen Patientenverfügung festgehalten wird. Sie unterscheidet sich auch nicht im Erfolg. Im Fall einer Therapiebegrenzung stirbt der Patient, weil er die Weiterführung einer Behandlung untersagt hat; im Fall einer religiös motivierten Behandlungsverweigerung nimmt der betroffene Patient die Möglichkeit in Kauf durch eine Ablehnung einer Bluttransfusion sterben zu können. Dennoch besteht rechtlich zwischen beiden kein Unterschied.

Verabreicht nun ein Arzt einem Zeugen Jehovas, der eine entsprechende Patientenverfügung mit der Verweigerung einer Bluttransfusion vorgelegt hat, dennoch eine Blutkonserve, macht er sich der eigenmächtigen Heilbehandlung strafbar (§110 StGB). Bei diesem Delikt handelt es sich um ein sog. Privatanklagedelikt, d. h. klageberechtigt ist ausschließlich der betroffene Patient. Würde der Patient durch die Nichtverabreichung einer Blutkonserve versterben, gibt es zumindest für § 110 StGB keinen Klageberechtigten. Grundsätzlich ist es auch richtig, dass bis dato seit der Einführung dieser Strafbestimmung im Jahre 1975 noch kein Arzt wegen eigenmächtiger Heilbehandlung verurteilt worden ist. Ich bezweifle aber, das sich darauf verlassen sollte und kann dies auch keinem Kollegen empfehlen, da man ja nie weiß, ob der OGH nicht auch einmalseine Rechtsprechung ändert.

Bei elektiven Operationen besteht die Möglichkeit für den behandelnden Arzt eine Behandlung abzulehnen und dem Patienten die Weiterführung der Behandlung bei einem anderen Arzt zu empfehlen. Ist der Patient jedoch Patient einer öffentlichen Krankenanstalt, ist die Angelegenheit nicht so leicht, da öffentliche Krankenanstalten eine Aufnahme- und Behandlungspflicht haben. Wird in einer öffentlichen Krankenanstalt ein Patient abgelehnt, dann müssen gute Gründe vorzuweisen sein, warum die Behandlung in der jeweiligen Krankenanstalt nicht vorgenommen werden kann.

„Gewissensfreiheit“ ist einerseits ein nun einerseits ein grundrechtliches Problem, andererseits ein ethisches Problem. Grundrechtlich gesehen hat der Staat die Freiheitsrechte zu gewährleisten; dieses Rechtsverhältnis besteht nach herrschender Lehre jedoch nur zwischen dem Staat und dem einzelnen Bürger, nicht jedoch zwischen zwei einzelnen Bürgern eines Staates. Daher ist es schwierig sich als Arzt auf die Gewährleistung der grundrechtlich zugestandenen Gewissensfreiheit zu berufen.

Gewissen ist aber auch ein ethisches Problem. Nach herrschender Judikatur (OLG München 2002) kann ein Arzt nicht gezwungen werden gegen sein Gewissen zu handeln. Dieser Aussage betreffend das individuelle Gewissen des einzelnen Arztes steht jedoch das Gewissen der jeweiligen Profession entgegen. Diese Thematik kann aber im Folgenden nicht weiter ausgeführt werden und würde dies den Rahmen des Mails sprengen. Verwiesen kann in diesem Zusammenhang auf folgende Publikationen werden: Bormann FJ (Hrsg) Gewissen; Fock (Hrsg.) Gewissen; Schockenhoff (Hrsg.) Theologie der Freiheit.

Bleibt die Frage, wie mit diesem Thema umzugehen ist:

1. Rechtlich ist dies Situation vollkommen eindeutig: Akzeptanz der Vorgaben des Patienten
2. Organisatorisch wird es erforderlich sein, innerhalb der Krankenanstalt einen gangbaren Weg zu finden, gemeinsam mit der Rechtsabteilung und den betroffenen Disziplinen.